

RS Vwgh 1999/10/19 94/14/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §117 Abs2 Z1;

EStG 1988 §18 Abs1 Z2;

Rechtssatz

In der Auszahlung der Versicherungsleistung kann keine Rückvergütung der als Gegenleistung für den Erhalt dieser Versicherungsleistung geleisteten Versicherungsprämien erblickt werden. Die bei Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, EStG 1988, Tz 41 zu § 18, angeführte, nicht näher begründete Ansicht, dass auch "Zwischenzahlungen" bei Weiterlaufen des Vertrages Prämienrückvergütungen seien, findet im Gesetz keine Stütze.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140045.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at